

**Abteilung Veterinärwesen und  
Lebensmittelüberwachung**

Landratsamt Tübingen • Postfach 19 29 • 72009 Tübingen

Telefon 0 70 71 / 2 07 - [REDACTED]  
Telefax 0 70 71 / 2 07 - [REDACTED]  
veterinaerwesen@kreis-tuebingen.de  
Raum B 041

Az.: 32/VIG 213/ He  
13.08.2021

**Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)**

Betrieb: Café im Hirsch, Hirschgasse 9, 72070 Tübingen

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 21.07.2021 ergeht folgende

**Entscheidung:**

1. Wir gewähren die von Ihnen beantragten Auskünfte.
2. Der Informationszugang erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe an den Betreiber.
3. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

**Begründung**

Sie haben unter Berufung auf das VIG Auskünfte über das „Café im Hirsch“ beantragt. Die von Ihnen beantragten Auskünfte fallen unter die in § 2 Abs. 1 VIG genannten gesetzlichen Bestimmungen. Gemäß § 2 Abs. 1 VIG sind die beantragten Auskünfte zu erteilen. Es bestehen keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG.

Diese Entscheidung wird heute auch an den Betreiber des „Café im Hirsch“ gesandt. Gemäß § 5 Abs. 4 VIG wird der Informationszugang spätestens 14 Tage nach der Bekanntgabe an den Betreiber des „Café im Hirsch“ erfolgen.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei.

Die VIG-Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben. Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf Secret“ verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über

Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden.  
Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Landratsamt Tübingen mit Sitz in Tübingen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

